

WÄCHTLER
UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL . THOMAS HESSEL . HUBERT HEINHOLD
DIRK ASCHE . KATHARINA CAMERER . ANNA TOTH

RAe Wächler u. Kol., Rottmannstraße 11 a, 80333 München

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechtler-kollegen.de

München, den 28.08.17 e/gm

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
- e -

Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken

Seit einigen Monaten versendet die **Regierung von Unterfranken** Gebührenbescheide über die **Unterkunftsgebühren** und **gewährte Sachleistungen**. Manchmal betragen die Forderungen mehrere tausend Euro, weil die Leistungen rückwirkend verlangt werden. Es herrscht große Verunsicherung. Ich will versuchen, die Lage darzustellen:

1) Laufende Zahlungsverpflichtungen

Wer in einer Aufnahmeeinrichtung, einer Regierungsaufnahmestelle, Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft lebt, ist gemäß **§ 22 DVAsyl gebührenpflichtig**, sofern er nicht

- dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfällt oder
- ein Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 65 I SGB II besteht.

a) Dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen alle Personen mit **einer Aufenthaltsgestattung**, **einer Duldung** oder **einer Grenzübertrittsbescheinigung**. Die Aufenthaltsgestattung erlischt bei der Anerkennung als Asylberechtigter durch das BAMF (§ 1 III Nr. 2 AsylbLG) oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG mit

Rechtsanwälte Wächler und Kollegen

RAin Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächler:
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtsparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 18
BIC SSKMDEMM
UST-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 805, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBNKDEFF

Bestandskraft oder Rechtskraft und im Falle der Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 V und VII AufenthG ebenfalls mit Bestands- bzw. Rechtskraft, soweit keine sog. Aufstockungsklage eingereicht wurde. In diesem Fall ist der Betroffene in der Regel noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und unterfällt damit dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Komplikationen gibt es regelmäßig in der Übergangszeit bis zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Auch wenn diese noch nicht vorliegt (sondern nur eine Fiktionsbescheinigung und manchmal auch diese noch nicht), entsteht gleichwohl mit der Antragstellung auf Leistungen nach SGB II ein Leistungsanspruch gegenüber der Bundesagentur, sofern der Betroffene nicht seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann. Besteht ein SGB II (auch Aufstockungs-) Anspruch, sollte deshalb ein Antrag bei der Arbeitsagentur gestellt werden. Die fehlenden Unterlagen (z. B. Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltserlaubnis) können nachgereicht werden.

b) § 65 I SGB II ordnet eine Erstattungspflicht nur für Ernährung und Haushaltsenergieleistungen an, nicht aber die Wohnkosten. Dies bedeutet, dass diese vom Leistungsberechtigten selbst zu erbringen sind bzw. beim Jobcenter selbst beantragt werden müssen. Entsprechendes gilt, wenn SGB XII einschlägig ist.

c) Verdient die Person selbst genug, so dass dann kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII besteht, entsteht gemäß § 22 I DVAsyl der Gebührenanspruch mit der Inanspruchnahme der Leistung (nicht erst mit dem Festsetzungsbescheid – zur Problematik siehe unten).

2) Gebührenbescheide über aufgelaufene Gebühren

Manchmal werden den Leuten Gebührenbescheide zugestellt, die teilweise mehrere Jahre zurückreichen.

a) Deshalb ist immer auch zu prüfen, ob nicht Verjährung eingetreten ist. Dies wird nur selten der Fall sein. Zu unterscheiden ist zwischen der Festsetzungsverjährung und der Zahlungsverjährung.

Zwar entstehen die Gebühren mit der Inanspruchnahme der Leistungen, doch sind sie erst mit der Festsetzung fällig. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist (Art. 13 BayKG). Mit

anderen Worten: Die Regierung kann sich also vier Jahre Zeit lassen und aktuell können Gebühren aus dem Jahre 2013 festgesetzt werden. Gebühren aus dem Jahre 2012 und früher sind verjährt.

Nach Festsetzung der Gebühren durch den Gebührenbescheid läuft die Zahlungsverjährung. Diese beträgt fünf Jahre ab Jahresende der Fälligkeit, also ab Festsetzung (Art. 19 i. V. m. Art. 15 BayKG). 2017 festgesetzte Gebühren können also bis Ende 2022 beigetrieben werden.

b) Es widerstrebt einem, dass die Verwaltung erst nach vier oder fünf Jahren mit erheblichen Forderungen an rechtsunkundige Ausländer herantritt und erst dann die Zahlungsverjährung beginnt. Es wird deshalb auch der Einwand der Verwirkung erhoben. Damit kommt man meines Erachtens aber wohl nicht durch. Verwirkung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände, aus denen der Betroffene die Erwartung ableiten konnte, nicht mehr zur Kasse gebeten zu werden, angenommen.

c) Aussichtsreicher erscheint mir der Einwand der Treu- und Sittenwidrigkeit der Geltendmachung wegen einer in der Regel gegebenen vorherigen Verletzung der Beratungs- und Aufklärungspflicht (Art. 25 I 1 BayVwVfG, §§ 13 bis 15 SGB I). Die Betroffenen mussten jahrelang nichts bezahlen, sondern erhielten Unterkunft und Verpflegung umsonst – als Sachleistung. Dass durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (selbst einer geringfügigen) und/oder durch den Abschluss des Asylverfahrens ein grundlegend neuer Rechtszustand eintritt, und die Betroffenen im Prinzip von jetzt an für sich selbst verantwortlich sind und alles, auch den Bettplatz, selber zahlen müssen, ist vielen nicht bekannt und nicht für alle selbstverständlich. Für sie ändert sich im Alltag nichts: Sie schlafen im selben Bett und erhalten das selbe Essen.

Die Situation eines (ehemaligen) Asylbewerbers unterscheidet sich deutlich von der des durchschnittlichen Gebührenpflichtigen, etwa des Benutzers der Stadtbücherei oder eines Schwimmbades oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung. Sie kommen oft aus einem anderen Kultur- und Rechtskreis. In ihren Heimatländern bestehen zum Teil abenteuerliche Vorstellungen über das deutsche Sozialsystem – etwa, jeder erhalte ein „Begrüßungsgeld“, ein Auto und Wohnung oder Ähnliches. Aus diesem Grunde bedarf es meines Erachtens eines ausdrücklichen Hinweises (schriftlich und mit Dolmetscher) an die Betroffenen, dass sie ab jetzt unter Umständen leistungs verpflichtet sind. Erst eine solche Information versetzt sie in die Lage, für sich selbst eventuell kostengünstigere Wohnungen zu finden (z. B. bei einem Freund zu wohnen) oder auf die Fertigkost zu

verzichten und im Betrieb zu essen. Wird ein solcher Hinweis unterlassen und über längere Zeit – ja sogar über die Jahre – hingenommen, dass Leistungen in Anspruch genommen werden, um dann eine „saftige Rechnung“ zu präsentieren, handelt der Staat treu- und sittenwidrig, wenn er sich darauf beruft, dass die Gebührenpflicht mit der „Inanspruchnahme“ entsteht (§ 22 DV-Asyl).

d) Ist ein solcher Hinweis nicht ergangen, sollte argumentiert werden, dass die Erstattungspflicht erst mit der Gebührensatzung entsteht. Des Weiteren ist zu prüfen, ob tatsächlich über den gesamten Zeitraum die Gebühren angefallen sind. Gegen die Höhe der Gebühren wird man in der Regel nicht erfolgreich angehen können, weil sie in einer Verordnung grundsätzlich verbindlich festgelegt sind (diese Überprüfung ist Gegenstand eines Verfahrens nach § 47 VwGO (siehe unten)). Dennoch kann man im Einzelfall selbst damit vor Gericht Erfolg haben, da das Gericht bei einer Verordnung eine Verwerfungskompetenz hat, wenn es sie für nichtig oder verfassungswidrig hält. Möglich erscheint dies, wenn z. B. (konkret und in diesem Fall!) für ein Bett in einem abgewohnten Mehrbettzimmer in einer verfallenden Anlage, die weitab von jedem größeren Ort liegt und verkehrsmäßig nicht erschlossen ist, dasselbe verlangt wird, wird wie für ein Einzelzimmer im Zentrum Münchens. Eben dies sieht § 23 DVAsyl vor.

3. Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide

Gegen den Gebührenbescheid ist eine Klage (nicht aber ein Widerspruch) möglich. Eine solche macht jedenfalls dann Sinn, wenn Fehler festgestellt wurden, etwa hinsichtlich des Zeitraums, zu dem die Leistungspflicht bestand. Es sollte eine Stundung beantragt werden, hilfsweise eine Ratenzahlung. Ob eine Klage, die allein auf die oben geschilderten Probleme gestützt wird, Erfolg haben wird, ist offen.

Das Risiko einer Klage ist, dass sie – anders als die Klage im Asylverfahren – nicht gerichtskostenfrei ist. Vielmehr fallen neben den Anwaltsgebühren hier auch Gerichtskosten an. Beides richtet sich nach dem Streitwert. Über das Gesamtkostenrisiko kann deshalb nichts Konkretes gesagt werden. Geht man von einem mittleren Streitwert von 3.000,00 € aus, können sich die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren auf etwa 1.000,00 € addieren; geht es nur um einen Monat, sind etwa 250,00 € an Kosten zu erwarten. Diese sind dann, wenn man verliert, vom Unterlegenen zu zahlen. Wird der Klage zum Teil stattgegeben, werden Kosten und Gebühren gequotelt.

Wer aktuell mittellos ist, also SGB II bezieht, kann auch Prozesskostenhilfe beantragen. Die Chancen hierfür hängen von den Erfolgsaussichten der Klage ab.

a) Gegen die Gebühren ist dem Vernehmen nach eine Normenkontrollklage gemäß § 47 VwGO zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingereicht worden. In diesem Verfahren wird generell die Ordnungsgemäßheit der Gebühren und ihrer Festsetzung überprüft werden. Weil die Gebühren nicht im erforderlichen Maße differenzieren (örtliche Lage der Einrichtung, Verkehrsverbindungen, Komfort und Größe der Zimmer, Einzel- oder Mehrbettzimmer etc.), kann davon ausgegangen werden, dass die Verordnung der Prüfung nicht standhält, sondern sie in Teilen für unwirksam erklärt wird. Hierauf kann sich aber nur der berufen, der jetzt die Gebührenbescheide nicht akzeptiert, sondern Klage einreicht. Wer dies nicht tut, kann nicht in ein oder zwei Jahren eine Rückforderung der zu Unrecht bezahlten Gebühren verlangen. Allerdings bestimmt § 47 V 6 VwGO i. V. m. § 183 VwGO, dass im Falle einer Nichtig-Erklärung die Vollstreckung der Entscheidung unzulässig ist. Mit anderen Worten: Die dann noch offenen (Rest-)Gebühren können nicht beigetrieben werden.

b) Es ist zu überlegen, ob man nicht wegen des anhängigen Normenkontrollverfahrens gegen alle Gebührenbescheide klagen sollte. Die Erfolgsaussichten sind offen; ungewiss ist aber auch, ob Prozesskostenhilfe gewährt werden wird. Einerseits wahrt man so seine Chance, nichts zahlen zu müssen, andererseits kann man auch ohne Klage darauf hoffen – sind die vereinbarten Raten gering –, dass der später offene Restbetrag nicht beigetrieben wird. Wenn im Einzelfall Unrichtigkeiten vorzubringen sind, würde ich empfehlen, Klage zu erheben; im anderen Falle ist das eine Frage der Risikobereitschaft.



(Hubert Heinhold)
Rechtsanwalt